

H.Maier
Richter am OLG.

Stuttgart, den 3. Juli 1975

Dienstliche Äußerung

Zu dem gegen mich gerichteten Ablehnungsantrag des Angeklagten Raspe vom 3. Juli 1975 äußere ich mich wie folgt:

An den Senatsbeschlüssen vom 21. und 22. Oktober 1974 habe ich mitgewirkt.

Die vorausgegangenen Schriftsätze der Verteidigung vom 7. und 15. Oktober 1974 waren mir bekannt. Das gleiche gilt für die Stellungnahme des Anstaltsarztes Dr. Hutter vom 18. Oktober 1974.

Die fünf Telefongespräche, die ich am 21. Oktober 1974 wegen der Anwendung einer Nasensonde bei dem Angeschuldigten Meins geführt habe, sind in einer Aktennotiz vom gleichen Tage festgehalten. Sie wird in Fotokopie beigelegt (Anlage 1).

Die Telefongespräche haben ergeben, daß mit dem zur Verfügung stehenden Anstaltspersonal in Wittlich eine bestimmte Methode, nämlich die Anwendung der im allgemeinen schonenderen Nasensonde, nicht durchgeführt werden konnte. Dem sollte mit dem Beschluß vom 22. Oktober 1974, der eine Nasensonde anordnete, abgeholfen werden.

Am 29. Oktober 1974 teilte der Anstaltsleiter aus Wittlich mit, daß von der Nasensonde wegen anatomischer Besonderheiten in diesem Falle ärztlich abgeraten werde; eine fachärztliche Äußerung sei unterwegs; es werde -mit dem Einverständnis des Angeschuldigten Meins- wiederum ein, nunmehr dünnerer, Schlauch durch den Mund eingeführt. Der Senat erklärte sich damit -bis zur weiteren Klärung- einstweilen einverstanden und unterrichtete vorsorglich die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, in die der Angeschuldigte verlegt werden sollte. Die Aktennotiz über diese Telefongespräche sind in Fotokopie beigelegt (Anlage 2). Da die Zwangsernährung nur mit einer Sonde durch die Nase oder den Mund vorgenommen werden konnte, blieb keine andere Wahl; die Alternative wäre gewesen, den Gefangenen nicht mehr künstlich zu ernähren.

Der Verlegungsbeschuß vom 21. Oktober 1974 hatte mit dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten Meins nichts zu tun. Er betraf alle drei Angeschuldigten, die noch nicht nach Stuttgart-Stammheim verlegt waren, und beschied einen Antrag, der lange vor dem Hungerstreik gestellt worden war. Das Gespräch vom 21. Oktober 1974 mit Regierungsdirektor Schreitmüller diente der Information, wie die künstliche Ernährung in der nächstgelegenen Anstalt erfolgte und wer sich dazu fachkundig äußern konnte.

Gefahren für die Gesundheit des im Hungerstreik befindlichen Angeschuldigten Meins habe ich nicht gebilligt.


(gez. Maier)

Richter am Oberlandesgericht

Anlage I

1064

Aktennotiz v. 21. Oktober 1974Betr.: Zwangsernährung des Angeeschuldigten M e i n s

1.) Telef. Rücksprache mit Reg. Dir. Dr. Schreitmüller,
VA Stuttgart-Stammheim:

In der dortigen Anstalt wird zwangsweise mit einem bleistiftstarken Schlauch durch die Nase ernährt. Durchgeführt wird die Ernährung von einem Pfleger unter ärztlicher Aufsicht. Eingeführt hat diese Methode Reg. Med. Dir. Dr. Lang.

2.) Telef. Rücksprache mit Reg. Med. Dir. Dr. Lang, PLK
Winnenden:

Die Einführung der Sonde durch die Nase ist üblich. Eines HNO-Facharztes bedarf es dazu nicht. Dies ist in der Ärzteschaft anerkannt.

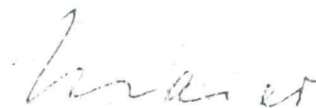
3.) Telef. Rücksprache mit Ltd. Reg. Med. Dir. Dr. Hutter,
VA Wittlich:

Er sehe sich nicht in der Lage, die Nasensonde einzuführen; er habe dies noch nie gemacht. Auch stünde dafür ausgebildetes Sanitätspersonal nicht zur Verfügung. Er will sich darum bemühen, einen geeigneten Arzt ausfindig zu machen.

4.) Anruf von Leiter VA Wirtlich!

Der zuständige Amtsarzt habe es ebenfalls abgelehnt, bei der Zwangsernährung tätig zu werden. Er sei dazu ausserstänbe. Die Anstaltsleitung will über das Landesjustizministerium einen geeigneten Arzt auffindig machen. Es wird klargestellt, daß es dem Vollzug obliegt, einen Arzt für eine sachgemasse Ernährung zu besorgen.

- 5.) Der Anstaltsleiter VA Wirtlich teilt mit, er habe sich mit dem Justizministerium in Mainz in Verbindung gesetzt. Die Anstalt faure mangels eines anderen Arztes mit der bisherigen Methode fort.


(Maier)

Richter am OLG

... ..

... ..

... ..

Aktennotiz vom 29. Oktober 1974

Betr.: M e i n s , Zwangsernährung

Anruf Anstaltsleiter VA Wittlich:

HNO-Facharzt stellt älteren Nasenschaden fest. Daher sei Einführung eines Schlauchs durch die Nase ärztlich weniger ratsam als durch den Mund. Mit dem - allerdings nur mündlich erteilten- Einverständnis des Angeeschuldigten werde deshalb ein Schlauch durch den Mund eingeführt. Dazu werde ein dünnerer Schlauch als früher verwendet. Schriftliche gutachtliche Äußerung ist unterwegs.

Senat erklärt sich mit der jetzigen Methode wegen des Befunds des Facharztes einstweilen einverstanden.

Mitwirkende: Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth.

Aktennotiz v. 31. Oktober 1974

VA Stgt - Stammheim - (beg. Dir. Schreitmüller) wird von Inhalt des mit VA Wittlich am 29. Oktober 1974 geführten Telefongesprächs vorsorglich unterrichtet. Behandlung an VA Stuttgart bleibt einstweilen der dortigen ärztlichen Beurteilung überlassen.

Maier
(Maier)
Richter am OLG